

Garantiebedingungen für FENECON Stromspeichersysteme

Stand: 08/2019

Die FENECON GmbH, Brunnwiesenstraße 4, 94469 Deggendorf (FENECON), übernimmt gegenüber Endkunden die im Folgenden genannten Garantien für FENECON Stromspeichersysteme. Folgende Produktserien sind von dieser Garantie umfasst:

- FENECON Pro Hybrid 10-Serie (Produktgarantie)
- FENECON Commercial 30-Serie
- FENECON Commercial 40-Serie
- FENECON Commercial 50-Serie
- FENECON FEMS & Zubehör

1. Kontaktdaten

Für die Einreichung von vermuteten Garantiefällen und technische Fragen im After-Sales erreichen Sie uns unter folgenden Kontaktdaten:

FENECON GmbH
Brunnwiesenstraße 4
94469 Deggendorf
Tel. Service: +49 - 991 - 64 88 00 33
Fax Service: +49 - 991 - 64 88 00 09
Email Service: service@fenecon.de

2. Garantieuumfang

Diese Garantie besteht aus 3 Teilen:

- 1) Produktgarantie für das Stromspeichersystem ohne Batterien: 5 Jahre
- 2) Kapazitätsgarantie für die Batterien: 12 Jahre oder max. 6000 Zyklen
- 3) Zeitwertersatzgarantie gem. Förderprogramm-Vorgaben (nur bei Inanspruchnahme): 10 Jahre

Die Garantiebedingungen gelten für Länder der Europäischen Union sowie der Schweiz. Die Garantie richtet sich ausschließlich an den Endkunden und ist nicht übertragbar. Sie gilt für Neugeräte am Erstinstallationsort.

3. Allgemeines

Ein Speichersystem im Sinne dieser Garantie ist das gelieferte System inkl. Batterie, Leistungselektronik und Energiemanagementsystem, sowie dem erworbenen Zubehör und Applikationen.

Ein Endkunde ist der Eigentümer und Betreiber eines Speichersystems, der dieses nicht zum Zweck des Weiterverkaufs erworben hat. Der Endkunde wird durch Einsendung des unterschriebenen Inbetriebnahme-Protokolls zum Garantienehmer.

Die gesetzlichen Produkthaftungs-, Mängel- und Gewährleistungsansprüche gegenüber Hersteller und Verkäufer bleiben von diesen Garantiebedingungen unberührt.

4. Garantie

4.1. Produktgarantie für das Speichersystem ohne Batterien

Ein Garantiefall gemäß der Produktgarantie liegt vor, wenn das Speichersystem im Zeitraum von 60 Monaten ab Inbetriebnahme defekt ist. Ein Defekt im Sinne dieser Produktgarantie liegt vor, wenn die Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems nicht mehr gegeben ist.

4.2. Kapazitätsgarantie für die Batterien

Ein Garantiefall gemäß der Kapazitätsgarantie liegt vor, wenn die Kapazität im Zeitraum von 144 Monaten ab Inbetriebnahme bzw. bis zur Erreichung von 6000 Vollzyklen – je nachdem was früher eintritt - an der Batterieausgangsseite (DC) einen Wert von 70 % der Batterie-Nennkapazität unterschreitet. Die Batterie-Nennkapazität ist die auf dem Datenblatt als Netto-Kapazität (Batteriekapazität x DOD) oder nutzbare Kapazität ausgewiesene Energiemenge.

Bei Nachrüstung von Batterieerweiterungen beginnt die Kapazitätsgarantie der Erweiterung ab deren Inbetriebnahme.

Die Batterien der FENECON Pro Hybrid Serie sind von der FENECON Kapazitätsgarantie ausgenommen. Es gelten die Garantiebedingungen des Herstellers BYD. Diese finden Sie unter <https://fenecon.de/page/infocenter.de>

4.3. Zeitwertgarantie gemäß Förderprogramm-Vorgaben

Voraussetzung für die Gültigkeit der Zeitwertersatzgarantie ist die Inanspruchnahme einer Speicherförderung, die diese Zeitwertersatzgarantie voraussetzt. Die Nachweispflicht der Nutzung einer entsprechenden Förderung liegt beim Endkunden.

Ein Garantiefall gemäß der Zeitwertgarantie liegt vor, wenn die Batterie vor Ablauf von 120 Monaten ab Inbetriebnahme defekt ist bzw. eine Kapazität von 80% der Nennkapazität unterschreitet.

Alternativ zur Kapazitätsgarantie gemäß 4.2 kann der Endkunde in diesem Fall verlangen, dass FENECON den Zeitwert der defekten Batterie ersetzt. Die Bemessungsgrundlage sind die Kosten für die Batteriemodule im Speichersystem gemäß der zum Kaufzeitpunkt gültigen Preisliste von FENECON für vergleichbare Batterien. Der Zeitwert berechnet sich anhand einer jährlichen, linearen Abschreibung von 10%.

Für die Pro Hybrid Serie gilt ebenfalls ausschließlich die Zeitwertgarantie von BYD. Diese finden Sie unter www.eft-systems.de.

5. Garantievoraussetzungen

5.1. Fachgerechte Installation und Einweisung

Das Speichersystem muss beim Endkunden als Neugerät von einem Elektro-Fachbetrieb gemäß den Installationsbedingungen installiert und in Betrieb genommen werden. Der Elektro-Fachbetrieb hat den Endkunden in die richtige Handhabung, regelmäßige Inspektion und ggf. Wartung, sowie die Betriebsmodi des Systems einzuweisen.

5.2. Inbetriebnahme-Protokoll

Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Garantie ist ein vom Elektro-Fachbetrieb und dem Endkunden gemeinsam ausgefülltes und unterschriebenes Inbetriebnahme-Protokoll, das innerhalb von 2 Wochen ab Installationsdatum per E-Mail, Fax oder Post an FENECON zu übermitteln ist. Ohne Inbetriebnahme-Protokoll werden Serviceleistungen ausschließlich zu den jeweils gültigen Servicepreislisten vorgenommen. Der Inbetriebnahmezeitpunkt mit dem

zugehörigen Inbetriebnahmeprotokoll setzt den Beginn der Garantie fest, die Garantie beginnt jedoch spätestens 4 Wochen nach Auslieferung durch FENECON.

5.3. Schadensmeldung

Vermutete Garantiefälle und Anlagendefekte sind unverzüglich an den zuständigen Elektro-Fachbetrieb zu melden. Sollte dieser nach Prüfung auf Ausschlusskriterien einen Garantiefall feststellen, wird er diesen an FENECON melden und die weitere Vorgehensweise abstimmen. Die Meldung hat schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Auftreten des Defekts unter Angabe folgender Daten zu erfolgen.

- Gerätetyp und Seriennummer
- Fehler- und Alarmmeldungen im Display oder Online-Monitoring
- Genaue Beschreibung des Defekts/der Störung und der Auswirkungen im Betrieb
- Aktuell installierte Softwareversionen
- Bestätigung der Prüfung auf sämtliche Garantiausschlussgründe
- Kopie des Inbetriebnahme-Protokolls
- Originalrechnung
- Information über ggf. vorausgegangene Reparaturen, Garantie- oder Serviceleistungen bzw. Komponentenaustausch

5.4. Anerkennung Garantiefall

Der gemeldete Garantiefall wird von FENECON anhand der eingereichten Schadensmeldung geprüft. Die Anerkennung des Garantiefalls und Durchführung der u. g. Garantieleistungen erfolgen vorbehaltlich der Prüfung des Defekts am Speichersystem. Sofern es sich um keinen Garantiefall handelt oder kein Inbetriebnahme-Protokoll vorliegt, werden die erbrachten Serviceleistungen gemäß aktueller Servicekostenpreisliste in Rechnung gestellt.

6. Garantiausschluss

Kein Garantieanspruch besteht in folgenden Fällen:

- a. Nach Ablauf der Garantiezeit oder einer eventuell erworbenen Garantieverlängerung
- b. Transportschaden oder mechanische Einwirkung
- c. Nichteinhaltung der Installationsbedingungen gem. Installationsanleitung
- d. Nichteinhaltung der Aufstellbedingungen (insb. Temperatur und Feuchtigkeit)
- e. Unsachgemäße Verwendung des Speichersystems
- f. Betreiben des Speichersystems bei defekter Schutzeinrichtung
- g. Nichteinhaltung von vorgegebenen Inspektions- und Wartungsarbeiten
- h. Veränderungen am/im Speichersystem
- i. Durchführung von Reparaturen oder Veränderungen durch nicht von FENECON dazu autorisiertem Personal
- j. Nicht lesbare oder veränderte Seriennummer am Speichersystem oder den verbauten Komponenten
- k. Schäden oder Funktionsstörungen am Speichersystem
 - durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich einwirkendes Ereignis
 - durch Überspannung
 - durch unsachgemäße oder mutwillige Handlungen
 - durch mittelbare oder unmittelbare Einwirkung von Sturm, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Überspannung, Erdbeben, Erdrutsch, Überschwemmung, Explosion, Kernenergieunfall, Verschmörung und Brand
 - durch Kriegsereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe
 - für die ein Dritter einzustehen hat

Wird das Speichersystem überwiegend oder dauerhaft im Offgridbetrieb, d.h. ohne Anschluss an das Stromnetz bzw. einer Netzersatzanlage, betrieben, gelten diese Garantiebedingungen nicht. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben davon unberührt.

Die Nutzung von Zusatzanwendungen, die über die OpenEMS-Plattform autorisiert sind, beeinträchtigen diese Garantie explizit nicht. Im Gegenteil ermutigen wir unsere Kunden, die Stromspeicher auch Energiewende-dienlich einzusetzen.

7. Garantieleistungen

Sollte ein Defekt innerhalb der Garantiezeit und unberührt von Garantieausschlusskriterien auftreten, wird FENECON wahlweise

- eine andere Systemeinstellung vornehmen
- eine andere Software sowie ggf. eine Schnittstelle zur Installation zur Verfügung stellen
- diesen Defekt reparieren
- das entsprechende Ersatzteil zur Verfügung stellen
- ein gleichwertiges System (neu oder gebraucht) zur Verfügung stellen
- Batteriekapazität nachliefern oder erweitern
- die Differenz zwischen Garantie- und Ist-Kapazität zum Marktwert im Zeitpunkt des Garantiefalls monetär erstatten

Die Auswahl der Garantieleistung obliegt FENECON. Garantierfüllungsort ist am Firmensitz der FENECON.

Die Garantieleistung beinhaltet die Versandkosten inkl. Rücksendekosten für Ersatzteile. Nicht enthalten sind die Arbeitsleistung für Installation oder Umbau, sowie die An- und Abreisekosten. Hierfür ist vom Endkunden ein Elektro-Fachbetrieb zu beauftragen. Auf Anfrage kann FENECON diese Leistung zu den zum Eintritt des Garantiefalls gültigen Servicepreisen anbieten.

Wird ein Serviceeinsatz vor Ort beauftragt, hat der Endkunde den barrierefreien Zugang zu dem Gerät zu gewährleisten. Ggf. sind die geforderten Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die den gültigen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.

FENECON kann sich zur Leistungserbringung von geschulten externen Partnern unterstützen lassen.

Austauschsysteme oder ausgetauschte Komponenten übernehmen die Rest-Garantiezeit der defekten Komponente/des defekten Systems. Das Eigentum an der defekten Komponente/dem defekten System geht mit Auslieferung des Austauschproduktes an FENECON über.

8. Weitere Ansprüche

Die Garantie begründet keine Ansprüche gegen den Garantiegeber auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises. Ebenfalls sind weitergehende Ansprüche durch den Defekt eines Gerätes wie Schadensersatz, Kostenersatz oder Ersatz entgangener Gewinne oder Einsparungen ausgeschlossen. Arbeitsleistungen oder Transportkosten, die seitens des Kunden für Garantiefall-Prüfungen und den Austausch von Komponenten oder Geräten entstehen, werden im Rahmen der Garantie nicht ersetzt.

9. Datenschutz – Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags mit dem Kunden sowie Abwicklung der Garantien werden u.a. auch personenbezogene Daten des Kunden auf Grundlage des Art. 6 I S 1 lit b DSGVO verarbeitet. Diese Daten umfassen z.B. die Adresse des Kunden sowie alle auf dem Inbetriebnahme-Protokoll übermittelten Informationen und die Betriebsdaten des Speichersystems.

Zum Zweck der Durchführung der Garantieleistungen können diese Daten von FENECON auch an einen beauftragten Servicepartner übermittelt werden, der sich zur Einhaltung des Datenschutzes nach DSGVO als Auftragsverarbeiter verpflichtet hat.

Weiterhin können wir die personenbezogenen Daten des Kunden auch für eine Kontaktaufnahme im Falle eines Sicherheitsrisikos oder für Informationen über neu verfügbare Upgrades und Updates für das Speichersystem des Kunden auf Grundlage des Art. 6 I S 1 lit f DSGVO verarbeiten, um Schadensfälle vorzubeugen.

Nach Wegfall des Zwecks der Datenverarbeitung, spätestens nach Ablauf gesetzlicher Aufbewahrungsfristen welche sich aus Verjährungsfristen, Garantielaufzeiten sowie steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften ergeben, werden die personenbezogenen Daten des Kunden gelöscht.

Garantiegeber, Verarbeitende Stelle und verantwortlich für den Datenschutz ist die Firma

FENECON GmbH

Brunnwiesenstr. 4

94469 Deggendorf

vertreten durch den Geschäftsführer Franz-Josef Feilmeier

Telefon: +49 991 648 800 00

Telefax: +49 991 648 800 09

E-Mail: info@fenecon.de

Sie haben das Recht:

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruht, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen;
- gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Sitzes wenden. Eine Liste der Datenschutzbeauftragten sowie deren Kontaktdaten können Sie im Internet unter https://www.bfdi.bund.de/DE/Infothek/Anschriften_Links/anschriften_links-node.html finden.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e oder f erfolgt, Widerspruch einzulegen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach Widerspruch nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

10. Geltendes Recht

Diese Garantieerklärung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen zum Einheitlichen UN-Kaufrecht über den Kauf beweglicher Sachen (CISG). Bei Verbrauchern, die den Vertrag nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken abschließen, gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, Deggendorf. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Kunde Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.